



KREIS  
**LIPPE**

Heimat geben. Zukunft bieten.

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Gegen Zustellungsurkunde  
Albert Freise GmbH  
vertr. d. Herrn Axel Freise  
Mergelweg 6

32832 Augustdorf

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben  
Antrag vom 08.01.2021  
Eingang: 25.01.2021

Mein Zeichen  
766.0019/21/8.11.2.3

Datum  
30.12.2021

Kreis Lippe - Der Landrat  
702 FG Immissionsschutz-  
Klimaschutz-Energie-Mobilität

Herr Winter

Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold

Zimmer: 665  
Telefon: 05231 62-6651  
Fax: 05231 63011- 2709

sebastian.winter@kreis-lippe.de  
www.kreis-lippe.de

## GENEHMIGUNGSBESCHEID

### I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 08.01.2021, eingegangen am 25.01.2021, mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, wird aufgrund der §§ 16/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Nummern 8.11.2.3 und 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV die

### Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden (Gewerbeabfallsortieranlage) erteilt.

Dieser Genehmigungsbescheid erfasst die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Sieb- und Sichterstufe zur Gewinnung einer Mineralfraktion in der Betriebseinheit BE 20.1, Ballierung von Sortierresten in der Ausgangshalle der BE 20.1 und BE 20.2, die Aufnahme weiterer Abfallschlüsselnummern in den Betriebseinheiten 20.2 und 40 sowie die Lagerung von ballierten Sortierresten im Außenlager der BE 21 und BE 50.

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702  
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus  
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:  
05261/6673950

Rufen Sie uns an:  
05231/62-0

Ihre Behördennummer:  
115

Sparkasse Paderborn-Detmold

BIC: WELADE3LXXX  
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

Sparkasse Lemgo

BIC: WELADED1LEM  
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: DGPBDE3MDTM  
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



### Genehmigungshistorie

Der Errichtung und dem Betrieb der Gewerbesortieranlage (Bestandanlage) liegt der Genehmigungsbescheid gem. § 4 BImSchG des Kreises Lippe vom 06.03.2019, Az.: 766.0008/18/8.11.2.3, zugrunde.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit seinen Festsetzungen, Nebenbestimmungen und Auflagen weiter, sofern mit diesem Genehmigungsbescheid keine abweichenden oder anderslautenden Anforderungen oder Festsetzungen getroffen werden.

#### **1. Standort der Anlage**

Ort: 32832 Augustdorf, Nord-West-Ring 38a  
Gemarkung: Augustdorf  
Flur: 12  
Flurstücke: 548, 669, 675, 708, 710, 712, 714

#### **2. Betriebszeiten der Anlage**

Für die Gewerbeabfallsortieranlage gelten die Betriebszeiten gemäß Genehmigungsbescheid vom 6.03.2019 (Tenor - Betriebszeiten).

#### **3. Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen:**

Die im Bereich der gesamten Gewerbeabfallsortieranlage (BE 20.1 und 20.2) entstehenden Stäube sind an den Entstehungsstellen zu erfassen und einer Filteranlage zuzuführen.

Die Filteranlage ist so zu betreiben, dass die abgeleiteten Emissionen der im Abgas der Anlage enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe folgende Massenkonzentrationen nach Maßgabe der Nrn. 2.4 bis 2.9 und 5.4.8.11.2 TA Luft nicht überschreiten:

Gesamtstaub: 10 mg/m<sup>3</sup>  
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff: 20 mg/m<sup>3</sup>

#### **4. Abfallschlüsselnummern**

Zulässig sind die Abfallschlüsselnummern gemäß Genehmigungsbescheid vom 06.03.2019 (Tenor - Abfallschlüsselnummern).

Darüber hinaus umfasst dieser Genehmigungsbescheid die folgend aufgeführten weiteren Abfallschlüsselnummern:



### BE 20.2 - MVA-Konditionierung

#### Inputkatalog

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
16 01 03	Altreifen
17 02 03	Kunststoff
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 12 04	Kunststoff und Gummi

### BE40 - Konditionierung von Ersatzbaustoffen und Deponiebaustoffen

#### Inputkatalog

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
02 04 01	Rübenerde

Der Gewerbeabfallsortieranlage sind zudem folgende Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr.: 8.4

Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnene werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Nr.: 8.11.2.4

Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nr. 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Nr.: 8.12.3.2

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen.



Nr.: 8.15.3

Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlicher Abfälle je Tag. Die Anlage ist zudem erfasst von Art. 10 der RL 2010/75/EU (IED- Richtlinie). Maßgebend für diese Anlagenart ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT- Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“.

Die Änderungsgenehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte erteilt:

<b>I. TENOR</b> .....	<b>1</b>
<b>II. BETRIEBSEINHEITEN</b> .....	<b>4</b>
<b>III. NEBENBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>5</b>
<b>IV. BEGRÜNDUNG</b> .....	<b>12</b>
<b>V. VERWALTUNGSGEBÜHR</b> .....	<b>16</b>
<b>VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</b> .....	<b>16</b>
<b>VII. ANTRAGSUNTERLAGEN</b> .....	<b>17</b>
<b>VIII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN</b> .....	<b>20</b>

## II. BETRIEBSEINHEITEN

Die Gewerbeabfallsortieranlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach Ausführung der mit diesem Genehmigungsbescheid erfassten Betriebseinheiten folgende Auslegung:

### Betriebseinheiten

#### BE 10: Annahmebereich

##### BE 20.1: Sortieranlage

- |                     |            |
|---------------------|------------|
| - Durchsatzleistung | 50.000 t/a |
| - Lagerkapazität    | 600 t      |

##### BE 20.2: MVA-Konditionierung

- |                     |            |
|---------------------|------------|
| - Durchsatzleistung | 10.000 t/a |
| - Lagerkapazität    | 200 t      |





**BE 21: Außenlager zur Gewerbeabfallsortierung**

- keine eigenständige Durchsatzleistung
- Lagerkapazität 1000 t

**BE 30: Schrott Lager und Sortierung**

- Durchsatzleistung 20.000 t/a
- Lagerkapazität 1.499 t

**BE 40: Konditionierung von Ersatzbaustoffen und Deponiebaustoffen**

- Durchsatzleistung 20.000 t/a
- Lagerkapazität 500 t

**BE 50: Containerlager**

- keine eigene Durchsatzleistung
- Lagerkapazität 500 t

**Gesamtdurchsatzleistung:** 100.000 t/a  
**Gesamtlagermenge:** max. 4.299 t

### III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den im Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

#### A) Auflösende Bedingung

1. Die Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheids mit der Betriebserweiterung begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

Hinweis:

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).



**B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise des FG 702 der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe**

**1. Allgemeine Auflagen**

1.1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Kreis Lippe als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

1.2 Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umweltschadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

1.3 Während des Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, so dass es jederzeit im Rahmen der Anlagenüberwachung an der Anlage eingesehen werden kann. Folgende Eintragungen sind mind. vorzunehmen:

- Inbetriebnahme
- besondere Vorkommnisse, z. B. Betriebsstörungen einschl. der möglichen Ursachen und Beschreibung der erfolgten Abhilfemaßnahmen
- Instandsetzungsarbeiten
- Wartungsarbeiten.

**2. Begrenzung von Lärmimmissionen**

2.1 Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die in der schalltechnischen Prognose der öko-control GmbH in Arbeitsgemeinschaft mit der RP Schalltechnik vom 11.05.2021 (Berichtnummer. 1-20-05-367) zugrunde liegenden Annahmen, Basisdaten, Schallleistungspegel und Berechnungsergebnisse beachtet bzw. eingehalten werden.

2.2 Die in der v.g. schalltechnischen Prognose aufgeführten Schallleistungspegel sind zur Einhaltung der daraus resultierenden Beurteilungspegel einzuhalten (0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster der Wohnhäuser):

Immissionsorte	Beurteilungspegel durch die Anlage (06:00 bis 22:00 Uhr) [dB(A)]			Immissions- richtwert [dB(A)]
	Variante 1	Variante 2a	Variante 2b	
Nord-West-Ring 35 (IO 1)	50,1	49,6	49,6	65
Nord-West-Ring 32 (IO 2)	57,9	57,1	56,7	65
Waldstraße 230 (IO 3)	53,0	53,1	52,7	60

Waldstraße 226 (IO 4)	52,7	53,2	52,7	60
Waldstraße 222 (IO 5)	50,3	51,6	51,1	60
Waldstraße 218 (IO 6)	49,1	50,6	50,8	60

- Variante 1: Verwendung der mobilen Zerkleinerungsanlage (Arjes) in der Eingangshalle.  
 Variante 2a: Verwendung der mobilen Zerkleinerungsanlage (JENZ BA 720 D) in der Eingangshalle  
 Variante 2b: Verwendung der mobilen Zerkleinerungsanlage (Arjes) in der Ausgangshalle und Verwendung der Ballierung am Tor der Ausgangshalle

- 2.3 Die in Kapitel 2.3 der v.g. Schallimmissionsprognose aufgeführten Innenpegel der Eingangshalle und der Ausgangshalle sind einzuhalten. Bei einer Überschreitung wird eine Ergänzung der schalltechnischen Nachweisführung erforderlich.
- 2.4 Die Siebtrommel ist entsprechend den Ausführungen in Kapitel 2.3 der v.g. Schallimmissionsprognose einzuhalten und zu betreiben.
- 2.5 Auf Anforderung der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist durch messtechnische Ermittlung und Bewertung einer nach § 29b des BImSchG bekanntgegebenen Messstelle der Nachweis zu führen, dass die in der Auflage 2.2 festgelegten Immissionsbegrenzungen der Lärmimmissionen eingehalten werden. Eine Ausfertigung des schalltechnischen Nachweises ist dem Kreis Lippe innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messungen zu übersenden.
- 2.6 Dabei ist Folgendes zu beachten:
- Der Messtermin und der Umfang der Messung ist vorab mit dem FG 702 - Untere Immissionsschutzbehörde - des Kreises Lippe abzustimmen.
  - Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen können.
  - Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
  - Es muss sich um eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle handeln.
  - Sofern bei dieser Kontrollmessung Überschreitungen der Immissionsbegrenzungen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen innerhalb von 4 Wochen weitere technische Schallschutzmaßnahmen durchzuführen. Die Kontrollmessung ist zu wiederholen und der Ergebnisbericht der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

#### Hinweise

- Als Tagzeit gilt die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, als Nachtzeit die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Der Bezugszeitraum in der Nacht ist die lauteste Stunde.
- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Nr. 6.1 TA Lärm).
- Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend



- Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

### 3. Emissionsbegrenzung für luftverunreinigende Stoffe:

- 3.1 Das Entstehen von Staubemissionen im Bereich der neuen Sieb- und Sichterstufe der BE 20.1 ist durch geeignete Emissionsminderungstechniken zu minimieren, so dass die Nachbarschaft oder Allgemeinheit nicht erheblich belästigt werden kann.
- 3.2 Die Abwurfhöhe (Radlader/Förderbänder) sind auf ein Minimum zu reduzieren. [Nr. 5.2.3.2 der TA-Luft]
- 3.3 Betriebsflächen und Fahrwege sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern (z. B. mittels Kehmaschine). [Nr. 5.2.3.3 der TA-Luft]

### 4. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 4.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 4.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 4.3 Die erneute Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 4.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 4.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.



**C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe (Fachdienst 630 Bauen)**

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise, die mit dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 06.03.2019 festgelegt wurden, gelten unverändert fort.

**D) Brandschutztechnische Nebenbestimmungen und Hinweise der Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe (Fachdienst 630 Bauen)**

Die brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise, die mit dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 06.03.2019 festgelegt wurden, gelten unverändert fort.

**E) Abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (FG 701) der Kreisverwaltung Lippe**

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise, die mit dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 06.03.2019 festgelegt wurden, gelten unverändert fort.

**F) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde (FG 701) der Kreisverwaltung Lippe**

**1. Nebenbestimmungen zur AwSV - Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 1.1 Die Bauausführung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen - hier im Wesentlichen die gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes vom 16.11.2020 - Projektnummer 18182 01 Version 2 - 16 Seiten von Dipl. Ing. Elmar Wulf - zu erfolgen. Jegliche Abweichungen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde - Fachgebiet 701 des Kreises Lippe umgesetzt werden.
- 1.2 Für den Betrieb der Gewerbeabfallsortieranlage ist die vorhandene Anlagenbeschreibung mit Betriebsanweisung (die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält) entsprechend der Vorgaben des § 44 AwSV bzgl. der „Neuanlagen“ anzupassen. Die Anlagenbeschreibung und die Betriebsanweisung müssen zur Inbetriebnahme der Anlage vorliegen. Dass an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend, mindestens jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 1.3 Im laufenden Betrieb sind evtl. austretende wassergefährdende Flüssigkeiten unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 1.4 Der Betreiber oder eine von ihm beauftragte, verantwortliche Person hat die gesamten AwSV-Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen arbeitstäglich zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen! Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit der Benutzung zusammenhängenden Anlagen ist zu sorgen.



- 1.5 Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Betreiber unverzüglich dem Kreis Lippe über die Leitstelle Lippe (24 Std) Tel.: 05261- 66600 zu melden. (siehe § 24 AwSV - Pflichten bei Betriebsstörungen)
- 1.6 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 1.7 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 1.8 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.

## 2. Hinweise

- 2.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Vorgaben der Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV einzuhalten.
- 2.2 Auf die sog. Betreiberpflichten gem. AwSV wird hier nochmal besonders hingewiesen.
  - Pflichten bei Betriebsstörungen, Unfällen und Instandsetzungen gem. § 24 AwSV
  - Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers § 46 AwSV
  - Pflichten bei Planung, Errichtung und Betrieb gem. §17 AwSV

## G) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

### 1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung für die von der Änderung betroffenen Anlageteile entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (§5 ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (§3 BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (§7 GefStoffV) und der Biostoffverordnung (BioStoffV) i.V. mit den Techn. Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 214 (Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft) zu erstellen.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen - zu errichten und zu betreiben.
- 1.3 Eine Handsortierung (Bodensortierung) vermischter Abfälle in der Sortierhalle ist nicht zulässig. Lediglich die kurzfristige manuelle Entnahme von "Störstoffen" (die mit dem Bagger nicht greifbar sind) ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzmaßnahmen der TRBA 214 zulässig.



- 1.4 Beim Befahren der Sortierhalle sind insbesondere die Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe "TRGS 554 - Abgase von Dieselmotoren" zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind die entsprechenden -im Abschnitt 4 genannten Schutzmaßnahmen- zu treffen.
- 1.5 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen bei nicht ausreichendem Tageslicht, entsprechen den Anforderungen der Arbeitsstätten-Verordnung in Verbindung mit der Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 Beleuchtung (Anhang 2) im Bedarfsfall zu beleuchten sein.
- 1.6 Den Beschäftigten ist ein Umkleieraum zur Verfügung zu stellen. Die Beschaffenheit und Ausstattung bzw. Einrichtung des Umkleieraumes muss den Anforderungen der Nr. 4.1 Ziffer 3 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung i. V. m. der ASR A4.1 "Sanitärräume" entsprechen. Für die Arbeitnehmer die infektiösen, giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden, reizenden oder stark geruchs-belästigenden Stoffen oder starker Verschmutzung ausgesetzt sind, müssen getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeitskleidung (Schwarz) und Straßenkleidung (Weiß) vorhanden sein.
- 1.7 Den Beschäftigten ist ein vom Umkleieraum getrennter Raum oder Bereich zum Aufenthalt während der Pausen zur Verfügung zu stellen. Der Pausenraum muss den Anforderungen der Nr. 4.2 des Anhangs der Arbeitsstätten-Verordnung i. V. m. der ASR A4.2 "Pausen- und Bereitschaftsräume" entsprechen.
- 1.8 Den Beschäftigten muss ein Waschraum zur Verfügung stehen. Die Beschaffenheit und Ausstattung bzw. Einrichtung des Waschraumes ist entsprechend Nr. 4.1 Ziffer 2 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung i. V. m. der ASR A4.1 "Sanitärräume" vorzunehmen.

## 2. Hinweise

- 2.1 Beim Umgang mit asbesthaltigen Stoffen bei der Abfallentsorgung sind die Anforderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 einzuhalten.
- 2.2 Zur Vermeidung von Gefährdungen durch Fahrzeuge die rückwärtsfahren oder zurücksetzen sind besondere Sicherheitsmaßnahmen i.S. des § 46 der Berufsgenossenschaftliche Vorschriften -BGV D29 - "Fahrzeuge" zu treffen.
- 2.3 Auf Grundlage von § 8 des Produktsicherheitsgesetz - ProdSG - i.V. mit der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile die in den Verkehr gebracht werden eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und §4 der 9. ProdSV). Maschinen / Maschinenteile, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine /Anlage zusammengefügt werden dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine/Anlage der Richtlinie 2006/42/EG entspricht. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 2.4 Auf die Anforderungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen LärmVibrationsArbSchV - Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung wird hingewiesen. Insbesondere hat der Unternehmer danach die im Betrieb vorhandenen Lärmbereiche fachkundig zu ermitteln und die Arbeitnehmer, für die die Gefahr des Entstehens lärmbedingter Gehörschäden besteht, festzustellen, sowie die hieraus resultierenden Maßnahmen, z.B. Lärmminderungsmaßnahmen, Gehörschutz, Kennzeichnung der Lärmbereiche usw. zu veranlassen.



## IV. BEGRÜNDUNG

### 1. Genehmigungsverfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 08.01.2021 und den zugehörigen Nachträgen wurde die Genehmigung für die Erweiterung der vorhandenen Gewerbeabfallsortieranlage um die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Sieb- und Sichterstufe zur Gewinnung einer Mineralfraktion, Ballierung von Sortierresten sowie die Aufnahme weiterer Abfallschlüsselnummern in den Betriebseinheiten 20.2 und 40 beantragt.

Das Änderungsvorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.11.2.3 G und 8.12.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW der Kreis Lippe als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften der §§ 16, 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Der Anlagenteil (BE 20.1 und 20.2) „Behandlung von Abfällen mit Einsatz von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag“ ist der Nr. 8.11.2.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Die Anlage ist in der Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet. Damit ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Von der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten sind.

Die bisher relevanten Emissionen werden sich nicht nachteilig verändern. Es ergeben sich keine anderen oder zusätzlich relevante Emissionen.

Gemäß Erlass des MKULNV vom 09.07.2013, Az.: V-2, ist eine öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (dieser IED- Anlage) im Internet vorzunehmen, auch wenn im Verfahren gem. § 16 Abs. 2 von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Der Bescheid wird daher auf der Internetseite des Kreises Lippe öffentlich bekannt gemacht.

### 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen - und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtkapazität von 100 t bis weniger als 1500 t ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG, Nr. 8.7.1.2 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Diese Prüfung erfolgt bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG. Es wird nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG am 25.11.2021 der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### 3. Ausgangszustandsbericht

Der Anlagenteil (BE 20.1 und 20.2) „Behandlung von Abfällen mit Einsatz von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag“ ist der Nr. 8.11.2.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Die Anlage ist in der Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet. Die Anlage ist ferner in der Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet und unterliegt damit der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU.

Im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb der Gewerbeabfallsortieranlage gemäß § 4/6/10 BImSchG (Az.: 766.0008/18/8.11.2.3) wurde ein Ausgangszustandsbericht der Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric vom Juni 2018 (Projektnummer: 18-La-021) erstellt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gehandhabt werden.

### 4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Lippe:
  - FG 701 - Untere Wasserwirtschaftsbehörde
  - FG 701 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
  - FG 701 - Untere Bodenschutzbehörde
  - FG 702 - Untere Immissionsschutzbehörde
  - FG 680 - Untere Naturschutzbehörde
  - FG 630 - Bauen und Brandschutz
  - FG 610.1 - Planung
- der Gemeinde Augustdorf
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

### 5. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

#### 5.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Betriebsgrundstück, auf dem die Anlage betrieben werden soll, ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Augustdorf als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 14 (Ursprungsplan) ist der Bereich als Gewerbegebiet (GE) mit Nutzungsbeschränkung ausgewiesen. Das Vorhaben ist daher bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen und erfüllt die dort genannten Voraussetzungen.

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme vom 22.02.2021 wurde seitens der Gemeinde Augustdorf das gemeindliche Einvernehmen erneut erteilt.

## 5.2 Immissionsschutz

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, waren insbesondere die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2002) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 1998) zu berücksichtigen.

### Luftreinhaltung

Mit der neu beantragten Sieb- und Sichterstufe wird die Betriebseinheit BE 20.1 erweitert. In der bestehenden Anlage wird das unter der Siebtrommel anfallende Gemisch zur Gewinnung der Mineralikfraktion mittels Fördertechnik aus der Halle geführt. Durch eine weitere Siebtrommel wird das Feinmaterial (0-10 mm) abgesiebt und die entstandene Fraktion von 10 - 30 mm einem Windsichter zugeführt. Die eingesetzte Luft des Windsichters wird vollständig in dem System zirkuliert. Die Leichtfraktion aus sonstigen Stoffen wird gekapselt einem Container zugeführt.

Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wurden die „Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen“ im Tenor und die Nebenbestimmungen unter B Nr. 3 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

### Schallschutz

In einer den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose der öko-control-GmbH vom 11.05.2021 (Berichts-Nr. 1 - 20 - 05 - 367) wurde nachgewiesen, dass nach Durchführung von Minderungsmaßnahmen der reduzierte Immissionsrichtwert gem. der TA Lärm an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Gebäuden eingehalten wird.

Durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung wird gewährleistet, dass ebenso Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wurden die Nebenbestimmungen unter B Nr. 2 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

### Sicherheitsleistung

Um im Falle der Betriebseinstellung der Anlage den Rückbau der Anlage abzusichern, wurde im Genehmigungsbescheid gem. § 4 BImSchG des Kreises Lippe vom 06.03.2019 (Az.: 766.0008/18/8.11.2.3) eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft festgeschrieben. Die vom Antragssteller im ursprünglichen Genehmigungsverfahren ermittelte Höhe wurde auf Plausibilität geprüft und entsprechend in der Genehmigung festgeschrieben. Die hier beantragten Änderungen erfordern keine Neuberechnung der Sicherheitsleistung.

Im Rahmen einer nachträglichen Anordnung gem. § 17 Abs. 4a BImSchG kann die Sicherheitsleistung bei Bedarf (Inflationsentwicklung, geänderte Marktsituation, etc.) ggf. erhöht werden.



### 5.3 Bauordnung

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme vom 28.04.2021 verweist die Technische Bauaufsicht des Kreises Lippe auf die fortgeltenden Nebenbestimmungen und Hinweise aus dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 06.03.2019.

### 5.4 Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme vom 16.11.2021 verweist die Brandschutzstelle des Kreises Lippe auf die fortgeltenden Nebenbestimmungen und Hinweise aus dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 06.03.2019.

### 5.5 Untere Wasserwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme vom 01.04.2021 wurden seitens der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde die für notwendig erachteten Nebenbestimmungen und Hinweise benannt. Diese wurden in die Genehmigung in Abschnitt III F aufgenommen.

### 5.6 Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe

Mit ihrer Stellungnahme vom 25.02.2021 hat die Untere Abfallwirtschaftsbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Dementsprechend gelten die im ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 06.03.2019 unverändert fort.

### 5.7 Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe

Mit ihrer Stellungnahme vom 22.02.2021 hat die Untere Bodenschutzbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden nicht vorgeschlagen.

### 5.8 Bezirksregierung Detmold - Arbeitsschutz

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme vom 18.03.2021 wurden seitens der Bezirksregierung Detmold - Arbeitsschutz die für notwendig erachteten Nebenbestimmungen und Hinweise benannt. Diese wurden in Abschnitt III G in die Genehmigung aufgenommen.

## 6. Entscheidung über den Genehmigungsantrag

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft. Sie haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, wohl aber Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung, Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter denen sie ihre Zustimmung erteilen.



Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt werden.

Die beantragte Genehmigung wird somit unter den genannten Maßgaben erteilt.

## V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Im Auftrag



Winter

## VII. ANTRAGSUNTERLAGEN

Nr.	Antragsunterlagen	Blätter/ Seiten
<b>Kap. 1</b>	<b>Antragsformulare</b>	
	Formular 1 - Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen Blatt 1 bis Blatt 3	4
	Formular 2 - Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	1
	Formular 3 - Technische Daten	10
	Formular 4, Blatt 1 - Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	4
	Formular 4, Blatt 2 - Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	4
	Formular 4, Blatt 3- Verwertung/Beseitigung von Abfällen	2
	Formular 5 - Quellenverzeichnis (Luft)	1
	Formular 6, Blatt 1 - Abgasreinigung	1
	Formular 7 - Niederschlagsentwässerung	1
	Formular 8.1 - Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe	3
	Formular 8.2 - Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1
	Formular 8.3 - Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe	2
	Formular 8.4 - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	1
	Formular 8.5 - Rohrleitungen zum Transport flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe	3
	Inhaltsverzeichnis	2
<b>Kap. 2</b>	<b>Pläne</b>	
	Übersichtsplan Betriebseinheiten M 1:500 vom 27.02.2018	1
	Skizze Betriebsgebäude	1
	Betriebsskizze Sichterstufe	1
	Betriebsskizze Aufsicht, Seitenansicht DIN A2	1
	Vorhabenfläche Auszug Flurkarte Rev. 1.0 vom 27.02.2018 -Gewerbesortieranlage-	1
<b>Kap. 3</b>	<b>Bauvorlagen</b>	
	Beschreibung Baumaßnahmen	1
<b>Kap. 4</b>	<b>Anlage und Betrieb</b>	



	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	1
4.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
4.1.1	Allgemeines	2
4.1.2	Standort der Anlage	2
4.1.3	Anlagenkapazität und Betriebszeiten	1
4.1.4	Zuordnung zur 4. BImSchV	1
4.1.5	Antragsgegenstand	1
4.1.6	Verfahrensbeschreibung	26
4.1.7	Wasserhaushalt	1
4.1.8	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	1
4.1.9	Kalkulierbare Betriebsstörungen einschließlich der dabei möglicherweise auftretenden Nebenreaktionen und- produkte	1
4.1.10	Ergänzende Anforderungen	1
4.1.11	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren	1
4.1.12	Energieeffizienz	1
4.1.13	Bedarf an Grund und Boden	
4.1.14	Aussage zur 12. BImSchV	
4.1.15	Zuordnung zum UVPG	1
4.1.16	Folgerungen für die Zeit nach einer Betriebseinstellung	2
4.1.17	Arbeitsschutz	9
4.1.18	Verkehrssituation	1
Kap. 5	Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Kurzbeschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen	1
Kap. 6	<b>Sonstige Unterlagen - Übersicht -</b>	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 6	1
6.1	Sicherheitsdatenblätter	74
6.2	Datenblätter Mobilmaschinen	78





6.3	Datenblätter Stationäre Maschinen (nicht enthalten)	1
6.4	Schallimmissionsprognose	
6.4.1	Lärmemissionen Sortieranlage (nicht enthalten)	1
6.4.2	Messprotokoll Arjes VZ 850 D der Fa. Arjes vom 09.12.2014	1
6.4.3	Messprotokoll Impaktor 250der Fa. Arjes vom 20.06.2016	1
6.4.4	EU-Prüfprotokoll einer Geräuschemissions-Messung für den Schredder/Zerkleinerer Jenz BA 725 D der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 14.03.2013	6
6.4.5	Schallimmissionsprognose für die Erweiterung der Anlage zum Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen der Albert Freise GmbH; erstellt durch die öko-Control GmbH vom 01.10.2020 (Berichts-Nr. 1 - 20 - 05 - 367)	37
6.4.6	Lärmemissionen der Siebtrommel der Fa. CZ SCREEN	1
6.5	Gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes für die Errichtung und Betrieb einer Gewerbeabfallsortieranlage der Albert Freise GmbH; erstellt durch den Dipl. Ing. Elmar Wulf, Stand 06.11.2018	16
6.6	Brandschutzkonzept	
6.6.1	Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO; erstellt durch die Fa. Neumann Krex & Partner - Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen GmbH; Stand 23.04.2018	36
6.6.2	Brandschutzplan Erdgeschoss, oberes Niveau	1
<b>Nachtragsunterlagen</b>		
	Schallimmissionsprognose für die Erweiterung der Anlage zum Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen der Albert Freise GmbH; erstellt durch die öko-Control GmbH vom 11.05.2021 (Berichts-Nr. 1 - 20 - 05 - 367)	30
	Anhänge zur Schallimmissionsprognose	108



## VIII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)

Industriemissionsrichtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung)
LärmVibrationsArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)



ERVV

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung)

